

Interessenten- und Gemeindewald in der Elbermark

Volker Knöppel

I

Vorbemerkung

Im südlichen Teil des Altkreises Wolfhagen, jetzt Landkreis Kassel, liegen die seit der Kommunalreform nach Naumburg eingemeindeten Ortschaften Altendorf, Elben und Elberberg. Dort gibt es, wie auch in mehreren umliegenden Dörfern, Interessentenwälder und Wälder mit Gemeindennutzen. An diesen Wäldern ist eine bestimmte Anzahl von Personen nutzungsberechtigt, während die Eigentumsverhältnisse verschieden geregelt sind.

Altendorf gehörte seit dem Mittelalter politisch zum mainzischen Amt Naumburg, Elben und Elberberg zum hessischen Amt Gudensberg. Ungeachtet dieser Grenzen besaßen die auf dem Elberberg wohnenden Herren von Elben – ab 1535 deren Erben – im Gebiet der drei Ortschaften sowohl hessische als auch mainzische Lehen in der Elbermark. Diese Markgenossenschaft, die über die politischen Grenzen hinweg bestand und nicht mit dem Gericht Elben gleichgestellt werden darf¹, wurde erstmals in einem Weistum des Jahres 1440 bezeugt. Da ältere Nachrichten über die Mark fehlen, handelt es sich um eine sog. „jüngere Markgenossenschaft“ der drei genannten Orte.

Die ältere Lehre in der Rechtsgeschichte meinte, daß die altfreie Markgenossenschaft der germanischen Frühzeit in den mittelalterlichen Markgenossenschaften fortlebte². Diese Ansicht findet aber keine Stütze in der Quellenlage. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Markgenossenschaften erst im hohen und späten Mittelalter entstanden, als es nötig wurde, die Ausübung der Waldnutzungen näher zu regeln³.

II

Die Nutzung des Markwaldes

Zuerst belegen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts die Existenz einer Markgenossenschaft, zu der die benachbarten Dörfer Altendorf, Beltershausen und Elben gehörten. Beltershausen wurde später wüst, Elberberg erhielt in 1431 von Werner von Elben den Freiheitsbrief und damit dörfliche Rechte⁴.

Das älteste Dokument über die Mark ist ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1441⁵, dessen Wortlaut die Weisung der Märker über das Holzding von 1440 enthält. Dieses Holzding gehört als mittelalterliches Weistum zur Gruppe der ländlichen Rechtsquellen. Dabei ist die Weisung die gemeinschaftsbezogene Feststellung von Rechtssätzen in gerichtsverfassungsmäßiger Weise. Ihre Entstehung ist Ausdruck des Spannungsfeldes zwischen Grundherr und Bauer oder bäuerlicher Genossenschaft⁶. Das Weistum von 1441 berührt zwar

auch diesen Bereich, hat aber seine Ursache in einem konkreten Streit zweier Grundherren. Auseinandersetzungen zwischen Werner von Elben und dem Naumburger Amtmann Reinhard von Dalwigk d. Ä. über ihre Rechte *umb etliche geholzte und welde und auch umb die wüstunge Todenhausen* waren vorausgegangen. Auf einem Tag zu Homberg brachten beide Seiten ihre gegenseitigen Beschuldigungen vor. Werner von Elben versuchte zu beweisen, daß ihm allein die Wälder und die Wüstung Todenhausen zustanden. Reinhard von Dalwigk dagegen meinte, die Wälder gehörten nach Naumburg und damit ihm, so daß Werner von Elben ein *ausfürster* sei.

Ludwig Landgraf zu Hessen und Johann Graf zu Ziegenhain sahen sich außerstande, auf Grund der vorgelegten und sich widersprechenden Behauptungen und Schriftstücke den Streit zu entscheiden. Sie beschlossen deshalb in Homberg, *uf das mann denn gantzen Grundt und Wahrheit in den Sachen eigentlichen mochten gelernen und erfahren*, die Männer und Märker von Altdorf, Beltershausen und Elben, die in die umstrittenen Wälder gehörten, nach Obermöllrich zu bestellen. Dort wurden sie am Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1441 befragt. Die protokollierte Weisung ist im Gerichtsurteil wiedergegeben und enthält zugleich die Rechtssatzung für die Mark⁷.

Das Holzding betraf die strittigen Wälder und nahm infolge des Interesses der klagenden Parteien den größten Raum der Befragung ein. Die Männer zählten die Hölzer und Wälder auf, die den Herren von Elben zustanden: die Klaus, Lendeacker, das Gesende, der Wartberg, Kuhberg, die Kiddesschneide, Steinmelle, das Jungholz, die Sunder, der Sunderberg, die Eschenstrudt, Hardt, der Sitzberg, Roderbusch, die Aspe, der Reisberg, Heiligenberg, die Dornechtige Strut, der Alte Wald, die Weddemark, Todenhäuser Hardt und das Gewende. Nach der Weisung standen alle Waldorte denen von Elben zu. Nur beim Wartberg hieß es: *daß Holtz genant der Wartenbergk sei auch der Herren von Elbenn und der Mercker*. Auch wenn der Wald fast ausschließlich denen von Elben zugewiesen war, folgt daraus noch nicht ein ausschließliches Eigentum des Dorfadels, da am Schluß des Weistums zusammenfassend festgestellt wird: *Item habenn die obgenant. auch gemeinlich auff ihre Eide gesagt, daß niemandt keine Gerechtigkeit an den obgenant. Weldenn habe, dan allein die obgenant. Herrn von Elbenn und die Mercker*. Gebietsherrschaft und Eigentum an den Wäldern übten also die von Elben mit den Märkern gemeinsam aus⁸. Die Elbermark war deshalb eine „gemischte Mark“.

Die gemeinsame Verfügungsbefugnis wird daran deutlich, daß die Waldorte Klaus, Lendeacker und Gesende von den Herren von Elben mit Willen der Märker eingehegt worden sind. Auch darf der Holzeinschlag, wie es beim Wartberg ausdrücklich bestimmt wird, nur mit *der Hern von Elbenn und der Mercker Willen und Wissenn* erfolgen. Andernfalls wurde eine Forststrafe an die von Elben fällig.

Die Nutzungsbefugnisse der Märker sind unterschiedlich geregelt. Einzelne Wälder können für den Bezug des Brennholzes unbeschränkt benutzt werden: *darin soll man die Mercker nicht pfenden*. In den übrigen Waldorten müssen sie eine Abgabe bezahlen. Sie darf aber nicht mehr gefordert werden, wenn der Märker den Wald schon verlassen hat. Am Waldesrand hört die Hegungsgewere der Herren auf⁹. Im gemeinsam angelegten Gehege wird eine erhöhte Waldbuße gefordert, wovon aber nur $\frac{1}{10}$ den Herren zusteht, während sich der Rest gleichmäßig auf die Kirchen der drei Dörfer verteilt. Der Bezug

von Bauholz ist solange kostenlos möglich, bis der Bauherr das Haus *schloßhaftig* gemacht hat. Er muß sein Vorhaben aber dem Greben in Elben angezeigt haben.

Die Hegungsbefugnis ist in der Mark nicht einheitlich geregelt. Die Herren von Elben haben in der Elbermark sechs Holzförster, die zusammen mit dem Greben von Elben den Holzeinschlag überwachen. Daneben versehen aber auch die Märker den Forstschutz, da sie befugt sind, gegen die Ausmärker einzuschreiten. Gemeinsamkeiten beim Forstschutz werden auch bei dem Bezug des kostenlosen Bauholzes deutlich, da *niemandt von der Herren von Elbenn und der Mercker wegenn* den Bauwilligen pfänden soll. Die Hegungsbefugnis, die am stärksten den unmittelbaren Besitz an dem Markwald repräsentiert, läßt hier keine allgemeinen Schlüsse auf die Eigentumsverhältnisse zu¹⁰, da weder die von Elben noch die Märker ausschließlich befugt sind.

Im Weistum wird klargestellt, daß die von Elben und die Märker zur Nutzung des Markwaldes berechtigt sind. Auf keiner Seite sind Rechte in einem solchen Umfang konzentriert, um das Eigentumsrecht nur einer Seite zuschreiben zu können.

Ein Jahrhundert später bestand zwischen den Adligen auf dem Elberberg und den Märkern Streit über die Auslegung des Weistums von 1441. Dabei traten auf seiten der Märker nicht mehr alle drei Ortschaften auf, sondern nur noch die im mainzischen Amt Naumburg liegenden Dörfer Altendorf und Beltershausen, später nur noch Altendorf allein. Landgraf Philipp von Hessen vermittelte am 14. 3. 1534 einen Vergleich zwischen Kurt von Elben und den Einwohnern von Altendorf und Beltershausen unter Bezugnahme auf den Rechtszustand von 1441. Dabei machte der Landgraf ausdrücklich einen Vorbehalt zugunsten des Mainzer Erzbischofs, da beide Landesherren in der Elbermark Lehen hatten¹¹. Die Nutzungsrechte der Bauern wurden bestätigt, so daß sie unverändert ihr Brenn- und Bauholz beziehen konnten. Der Vertrag führt aber weniger Waldorte als in 1441 auf, was möglicherweise auf eine Veränderung der Flurnamen zurückzuführen ist. Neu war dagegen die Regelung, daß die Einwohner der beiden Dörfer die Eichelmast im gleichen Umfang wie die Untertanen des Kurt von Elben in Elben und Elberberg genießen sollten. Die Hegungsbefugnis war in 1534 auf die von Elben übergegangen, die sie durch ihre Förster ausübten.

Als mit dem Tod Kurts von Elben die Familie im Mannesstamm ausstarb, übernahm eine Ganerbenschaft seine Lehen, mit der die Einwohner von Altendorf erneut in Streit gerieten. Wieder schlossen die Parteien einen – undatierten – Vertrag, wobei es die erklärte Absicht beider Seiten war, daß der frühere Vertrag von 1534 *inn seiner Macht, Würden und Krafft* bleyben, *unnd durch diße Vereinigung keines wegs uffgehoben noch cassiert sondern wie volgt erklert* werden sollte. Die Ganerben bestätigten die bisher von den Märkern ausgeübten Nutzungen wie Holzbezug oder Maste- und Huterechte. Ausführlicher als bisher war aber nun die Art der Nutzung geregelt. Der Holzbezug wurde zwar vom Umfang her nicht angetastet, aber neu organisiert. Schon nach dem Weistum von 1441 waren die Nutzungsbefugnisse der Märker in einzelnen Teilen des Waldes verschieden stark ausgeprägt.

Nun wurde der Wald in sog. „Häue“ eingeteilt, um den Holzeinschlag planmäßig durchführen zu können. Im Wald wurden Orte abgesteckt, woraus die Märker ihr Brennholz beziehen konnten. Ebenso wurde mit dem Holzbezug

der Ganerben verfahren. Der neu aufgeforstete Wald wurde in drei Teile eingeteilt. Während ein Drittel in den ersten vier Jahren verschlossen blieb, waren die übrigen Teile zur Hute freigegeben. Lediglich für den Alten Wald, der von Altendorf am weitesten entfernt lag, galt diese Neuregelung nicht. Der Holzbezug war aber auch dort nicht frei, sondern stand unter dem Vorbehalt, daß *keine Verwüstung beiderseits vorgenommen werden*.

Der Gedanke, den Wald zu schützen, durchzieht den gesamten Vertrag zwischen den Ganerben und Altendorf. Die Altendorfer wurden zwar noch als Märker bezeichnet, waren aber stärker als bisher in der Ausübung ihrer hergebrachten Rechte reglementiert. Holzeinschlag, Hute und Mast blieben nur dort gestattet, wo es forstwirtschaftlich vertretbar war. Die Hege des Waldes war oberstes Ziel der Forstwirtschaft.

Die Einschränkung des Nutzungsrechts auf regelmäßige Holztage und die Bauholzanweisung durch Beamte sind erste Schritte zu einer Waldordnung, die sich überall in Hessen vollziehen. Die Forstaufsicht des Staates und seine Einflußnahme bei der Schlichtung von Streitigkeiten macht sich seit dem 15. Jahrhundert wirksam bemerkbar, so daß von der Mitwirkung der Märker schließlich nichts übrig bleibt¹². Daneben gibt es eine weitere Neuerung, die ebenfalls vom Gedanken des Waldschutzes getragen wird und schon die weitere Entwicklung erkennen läßt. Laut Vertrag wird es den Einwohnern von Altendorf vergönnt, *die Römelsthuten, das Loegen und den Otzenberg, biß an den Weg für sich allein zu widden hegen und gebrauchen, unnd sie darinn niemandts verhindern soll*. Zum erstenmal werden den Altendorfern Nutzungsrechte an einem bestimmten Teil des Waldes zugestanden, die sie eigenverantwortlich ausüben können. Dabei wird die Nutzung durch das wirtschaftlich Vertretbare begrenzt, das Eichenholz steht auch hier weiterhin unter dem Schutz der Ganerben und ist damit der märkerschaftlichen Bewirtschaftung entzogen.

III

Die Aufteilung des Markwaldes

Der Streit zwischen Altendorf und den Elbischen Ganerben wurde auch durch diesen Vertrag nicht endgültig beigelegt, da beide Parteien den Vertrag von 1534 hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte unterschiedlich auslegten. Am 30. 5. 1570 beklagte sich die Dorfschaft Altendorf gegenüber den Kasseler Räten, die Elbischen Erben wären es ihnen schuldig, von ihrer „Turbation“ abzustehen und sie in ihrem Besitz und der wohlhergebrachten Gerechtigkeit bleiben zu lassen. Dagegen vertraten die Elbischen Erben in einem Schreiben vom 20. 3. 1572 die Ansicht, *daß derselbige Vertrag Ao. 34 außtrücklichen vermagk, daß die von Altendorff und Bellerßhausen nur eine gewisse Anzahl Holtz auf Anweisung der elbischen Förster und Junker beziehen durften*. Dennoch fuhren die Altendorfer in die Elbischen Gehölze, deren Grund und Boden den Junkern zustand, und verschonten beim Holzeinschlag weder Eichen noch Buchen oder andere fruchtbare Bäume. Nach den Verträgen war das verboten und nur für ihre Notdurft durften sie das Holz hauen.

Eine Besichtigung der Wälder im Mai 1571 ergab, daß der Vorwurf der Junker berechtigt war. Viele Bäume waren beschädigt, und neue Bäume konnten

nicht aufwachsen, da die Kühe die Sprößlinge fraßen. Man befürchtete angesichts der Schäden, daß der neue Wald nur dann aufwachsen kann, wenn für das Holzhauen und Hüten eine andere Ordnung eingeführt wird¹³. Der von den Statthaltern und Räten zu Kassel vermittelte Vergleich vom 10. 4. 1577 brachte schließlich eine dauerhafte Einigung. Drei Bereiche wurden dabei geregelt:

- Die Altendorfer verzichteten auf den Holzgebrauch an allen zum Elberberg gehörenden Gehölzen und Wäldern. Im Gegenzug wurde ihnen ein *specificirter Orth* im Alten Wald abgesteint und *dermassen zu ihrem gemeynen Gebrauch zugestellet undt uberlassen . . . , das sie, die von Altendorff, unndt ihre Nachkommen, sich darinnen nottwendigenn Beuw, Brenholtz unndt Hude, jedzeit ohne der Gahn Erben Eintragung und Verhinderung ihres besten Nutzen unndt Gefallens erholen mögen*. Im zugewiesenen Teil des Waldes haben die Berechtigten aus Altendorf die Aufgabe, eine eigene Ordnung für die Waldnutzung und Hege einzuführen. Sie müssen jetzt eigenverantwortlich dafür sorgen, daß der Wald nicht verwüstet wird, um das nötige Brennholz daraus beziehen zu können.
- Im abgesteinten Teil des Waldes hatten die Altendorfer nur die Hälfte des Mastegeldes zu zahlen, das die Elbischen Erben von ihren Hintersassen verlangten. Die Elberberger Gehölze konnten sie weiter zur Grashute nutzen.
- Die Beschränkung des Altendorfer Holzgebrauchs auf einen Teil des Alten Waldes reduzierte die mainzischen Hoheitsrechte des Amtsdorfes Altendorf auf seine eigene Gemarkung¹⁴, da die übrigen Wälder der Elbermark fortan nicht mehr mit Holznutzungsrechten der mainzischen Untertanen belastet waren..

Es ist nicht mehr feststellbar, wann die Waldteilung zwischen den Elbischen Erben und den Bewohnern von Elben und Elberberg erfolgte. Sie fand wohl nach 1577 statt. Nach der Altendorfer Waldteilung zahlte man in Elben und Elberberg das volle Mastegeld, in Altendorf aber nur das halbe. Das deutet darauf hin, daß in den übrigen Orten der Markwald noch ungeteilt war.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts waren auch hier die Wälder geteilt. Nach dem Protokoll über die Messung des Elberberger Holzes vom 12. 11. 1612 wurden die Wälder von Altendorf, Elben und Elberberg nicht mit vermessen: *Das Elbergisch Geholtz am Wartberge so die Underthanen von Junckern haben, wie in gleichen die Clauß undt Claußenberg, so die Junckern den Underthan zue Elben ingethan haben ist ungemeßen blieben*¹⁵.

IV

Die Altendorfer Waldung

Die Rechte der Dorfbewohner an den zugewiesenen Waldungen beschränkten sich auf die Holznutzungen, worauf auch im Vermessungsprotokoll von 1612 ausdrücklich hingewiesen wurde: *In dieser Meßung ist das Altendorfer Holtz, so die Dorffschaft von Junckers zue Nutzen haben, aber den Junckern gleichwohl mit aller Gerichbarkeit wie auch mit der Jacht verhafftet ist, nicht mit ingemeßenn*. Die Waldteilung verschaffte den Bauern kein Eigentum, und dazu wären die Elbischen Erben auch gar nicht in der Lage gewesen. Der

Altendorfer Wald war ein Teil des hessischen Lehens der Elbischen Erben¹⁶, während die Wälder der Bauern von Elben und Elberberg mainzische Lehen waren¹⁷.

Nach der „Specificatio“ der Altendorfer Gerechtigkeiten, Nutzungen und Gebräuche besaß man in 1654 ca. 200 Morgen oder Acker Pflugholz. Das Gehölz war *auf der Junckern Bottmäßigkeit gelegen*, die dort auch das Jagdrecht ausübten. *Sonsten seindt obige 200 Acker oder Morgen Gehölztes dem Dorffe eigentümblichen zuständigck*¹⁸. Diese Eigentumsabgaben lagen auch einer buttlarischen Karte der „Elber Marck“ in 1699 zu Grunde, in der die buttlarischen Waldungen ungeteilt eingezeichnet sind¹⁹. Das Eigentum der Buttlars stellte auch die „Special-Beschreibung der Dorfschaft Altendorf Amts Naumburg“ aus 1807²⁰ nicht in Frage. Gemäß § 15 gehörte u. a. der 641¹/₁₆ Acker 8 Ruthen große Gemeindewald zu den Gemeindennutzungen, an dem 15 Anteile bestanden. Grund und Boden stand den Buttlars danach eigentümlich zu, während das Holz und die halbe Mast der Gemeinde gehörten und von ihr angewiesen wurden (§ 16). Das Eigentum hatten also die von Buttlar, sie teilten sich aber mit den Altendorfern die Nutzungsrechte am Heiligenberg, wobei das Holznutzungsrecht der Verfügungsgewalt des Dorfadels entzogen war.

Trotz dieser klaren Verhältnisse beklagten sich die von Buttlar in 1814, im Gegensatz zu Elben und Elberberg hätte sich Altendorf als kurmainzischer Ort der Oberaufsicht der buttlarischen Forstbediensteten entzogen²¹. Solche Unklarheiten mußten aber die von Buttlar vertreten, ebenso wenn es dem Altendorfer Ortsvorstand gestattet war, die Holzanweisung einseitig vorzunehmen. Die Forststrafgelder zahlte man dagegen weiterhin an die Buttlars²².

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergab sich somit kein klares Bild für eine eindeutige Zuweisung des Eigentumsrechts am Wald, obwohl der Wortlaut z. B. der Spezialvorbeschreibung von 1807 klar war. Die überkommene Eigentumsvorstellung und die Einnahme der Forststrafgelder sprach für buttlarisches Eigentum, während die Verwaltung durch die Gemeinde dagegen stand²³.

Während der Vorbereitung des Umlegungs-Rezesses bestanden wieder Unklarheiten bei der Eigentumsfrage. Diesmal war sie aber zwischen der politischen Gemeinde und den Nutzungsberechtigten umstritten, während sich zwischen den ursprünglich streitigen Parteien die Frage wohl zuungunsten der Buttlars geklärt hatte. Im Vertrag vom 3. 3. 1880 verglichen sich die streitenden Parteien, daß der Heiligenberg der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten überwiesen wird, die eine Waldgenossenschaft zu bilden hat. Die politische Gemeinde wurde Eigentümerin des ca. 70 Acker umfassenden Großen Lohs²⁴. Abschließend wurden in § 4 VI des Altendorfer Rezesses von 1883 die Waldgrundstücke als gemeinschaftliches Eigentum der Gemeindennutzungsberechtigten anerkannt. Im Rezeß wurden 22 Personen mit ihren Anteilen gemeinschaftlich als Eigentümer aufgeführt²⁵. Ein solcher Rezeß regelte die Rechtsbeziehungen der Beteiligten endgültig. Das Eigentum an den Grundstücken ging gem. § 1 des Gesetzes vom 26. 6. 1875 (GS, S. 325) mit der Übergabe über. Die Grundbucheintragung war dann eine Berichtigung des Grundbuches²⁶.

Am 19. 6. 1981 sind beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Wolfhagen 26 Personen mit ihren Anteilen als Eigentümer im Grundbuch von Altendorf eingetragen. Die Fläche des Waldes beträgt 163 ha 11 a 12 qm²⁷.

Die Waldung von Elben

Bis 1806 übte das buttlarische Niedergericht in Elberberg die Gerichtsbarkeit über die Waldungen von Altendorf, Elben und Elberberg aus und empfing daraus die Gelder für die Forststrafen²⁸.

Die Gemeindennutzung am Wald von Elben war im Lager- Stück- und Steuerbuch von 1778 beschrieben²⁹. Danach bestanden die Dorfgemeindennutzungen und Gebräuche u. a. aus 488 Acker 3 Ruten Wald und $3\frac{7}{16}$ Acker 6 Ruten Hute (§ 11). Gemäß § 13 bekam jeder, der *Gemeindegerechtigkeit hat, zu neuen Gebäuden als zur nötigen Reparation alter Häuser einen Stamm* aus der Gemeindewaldung. Bei der Brennholzverteilung fielen drei Fuder Reisholz, davon $\frac{1}{4}$ Klafter Schneideholz auf jeden Berechtigten. In § 14 wurde noch einmal wiederholt, daß der Wald der Gemeinde gehörte und er z. Zt. mit Eichen, Buchen, Birken und Aspen bestanden war. Das Recht zur Schweinemast hatten die Berechtigten im Wald aber nicht.

Nachdem in westfälischer Zeit die Oberaufsicht über die Wälder dem Förster in Naumburg übertragen war, beantragten die Brüder von Buttlar, daß die Forstaufsicht wieder ihrem Förster übertragen wurde³⁰. Dazu muß es dann auch gekommen sein, denn 1822 fordern die Vorstände der Gemeinden Elben und Elberberg, daß die Administration der Gemeindewaldungen wieder dem herrschaftlichen Förster in Naumburg übertragen werden. Die Brüder von Buttlar vertraten nun die Auffassung, daß die fraglichen Wälder kein Gemeindeeigentum wären, sondern *nur zur Beholzigung an 36 Individuen der Commune Elben und 16 der Commune Elberberg* überlassen sind. Grund und Boden, hohe und niedere Jagd sowie die Mastnutzung sind ausdrücklich von ihren Vorfahren reserviert und die Administration stets von ihren Forstbediensteten ausgeübt worden³¹. Den Nutzungsberechtigten konnten und durften sie nach eigenem Bekunden auch kein Eigentumsrecht einräumen, da dies gegen ihre Lehens- und Vasallenpflicht verstoßen hätte³².

Die Kurfürstliche Oberforstdirektion wandte sich daraufhin an die Kurfürstliche Regierung der Provinz Niederhessen, um die Rechtslage klarstellen zu lassen. Nach Ansicht der Oberforstdirektion entfiel die Anstellung des herrschaftlichen Försters oder würde zumindest zweifelhaft, wenn die Elber und Elberberger Gemeindewaldungen den beiden Gemeinden nicht eigentümlich gehörten. Die Gerechtsame der Gemeinden könnten aber nur von der Kurfürstlichen Regierung beurteilt werden³³. Während der folgenden Untersuchung stellte man fest, daß Landmesser Pfaff vor wenigen Jahren die buttlarischen Waldungen vermessen hatte. Die zu den Gütern Elberberg und Kirchberg gehörende Waldfläche war aber erst am 1. 1. 1820 in das Ritterschaftliche Kataster eingetragen worden. Die Waldungen von Elben und Elberberg hatte man dabei nicht vermessen. Vielmehr besaßen nach Ansicht der Kurfürstlichen Finanzkammer Kassel die Gemeinden Elben und Elberberg ebenfalls eigentümliche Gemeindswaldungen, *die sie von jeher in Contribution verhalten haben, und zwar die Gemeinde Elben 488 Ar. 3 R., die Clauß genannt, die Gemeinde Elberberg 152 $\frac{1}{2}$ Ar., die Elberberger Hecke genannt*³⁴.

Auch Kreisrat Heuser aus Wolfhagen meinte, die buttlarische Behauptung könne nicht weiter aufrechterhalten werden, daß es sich bei den fraglichen

Waldungen um buttlarisches Lehen handelte. Das Steuerkataster von 1778 führte die Waldungen als Gemeindееigentum auf, und die Währschaften und Pfandprotokolle des buttlarischen Gerichts wiesen keinen landesherrlichen Konsens aus³⁵.

Die Provinzregierung in Kassel entschied daraufhin am 22. 3. 1823, daß die Waldeigentümer von Elben und Elberberg die Waldungen als unbeschränktes Eigentum seither benutzt und alle öffentlichen Kosten davon getragen hatten. Die Jagdbefugnis der von Buttlar gebe aber keinen Grund, die Waldadministration zu beanspruchen, so daß das Gesuch der Brüder von Buttlar abschlägig beschieden wurde³⁶. Die Gemeinden Elben und Elberberg hatten damit die buttlarischen Ansprüche auf Eigentum und Forstaufsicht über die Gemeindewälder hauptsächlich mit den Steuerunterlagen von 1778 zurückweisen können. Die Kurfürstliche Regierung war zu dem Ergebnis gekommen, daß die von Buttlar kein Eigentumsrecht geltend machen konnten. Damit war die Eigentumsfrage im positiven Sinne aber noch nicht geklärt. Sie war zwischen der Gemeinde und den Berechtigten weiterhin offen und gewann mit dem Erlaß der Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhesens vom 23. 10. 1834 noch an Bedeutung.

Allgemein wurden die Waldungen zwar als Gemeindewaldungen bezeichnet. Aber schon aus den Währschaftsprotokollen des ausgehenden 18. Jahrhunderts ging hervor, daß die Berechtigten aus Elben und Elberberg über ihre Anteile am Gemeinde-Nutzen frei verfügen konnten, was ein Indiz für ein privatrechtliches Nutzungsrecht der Berechtigten war. Der *Gemeinds-Holzgebrauch* in Elben und der *Holzgebrauch in der Elberberger Gemeindshecke* wurden verkauft, getauscht oder zwangsversteigert³⁷. Kreisrat Heuser berichtete am 3. 3. 1823 während der o. g. Untersuchung, daß er nicht die Gemeinden, sondern die Nutzungsberechtigten als Eigentümer ansehe³⁸. Und in einem Bericht vom 7. 6. 1831 führte er aus, daß man von einer eigentlichen Gemeindewaldung nicht sprechen könne, da weder die Kulturkosten noch das Nutzungsaufkommen durch die Gemeinderechnung liefen. Landrat Plitt führte in 1836 weiter aus, daß Elben als Gemeinde keinen Wald besitze, *der daselbst be-
sessen werdende gemeinschaftliche Wald vielmehr Privat-Besitz gewisser einzelner
Personen in der Gemeinde ist*³⁹. Diese Rechtsansicht herrschte in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch bei der Gemeindeverwaltung vor, die größtenteils mit der Vertretung der Berechtigten identisch war. Bürgermeister Fischer schrieb am 10. 3. 1857 dem Landrat, daß es in Elben gegenwärtig über 50 Waldeigentümer gebe, die im ungestörten Besitz des Eigentums seien, *ohne daß im geringsten dieses auf die Gemeinde einen Einfluß hat, ein jeder Berechtigter kann
sein Berechtigungsanteil ganz, halb oder nach beliebigen Teilen verkaufen, vertauschen oder verpfänden*⁴⁰.

Diese wohl allgemein verbreitete Ansicht wurde im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens merklich erschüttert. Das Protokoll der Verhandlungen vom 29. 5. 1868⁴¹ enthielt zu Beginn der Verkoppelung die Feststellung, daß die Waldung „die Klaus“ lediglich von den Gemeinde-Nutzungsberechtigten nach 40 vollen Anteilen besessen wurde. Diese zogen alle Waldnutzungen und trugen sämtliche Lasten. Die Berechtigten betrachteten den Wald als ihr Privatvermögen. Das Eröffungsprotokoll hatte aber nur die Aufgabe, die Sach- und Rechtslage zu Beginn des Verfahrens zu beschreiben, wobei man die subjektive Ansicht der Berechtigten referierte. Es gab aber

keinen annähernd sicheren Anhaltspunkt für deren Eigentum, das mit der Gemeinde teilweise streitig war. Klarheit brachte hier endlich der Rezeß.

In einem Rezeß können die Verhältnisse durch Vergleich geregelt werden, wodurch das Eigentum für die eine oder andere Seite begründet wird. Im Elbener Rezeß vom 28. 11. 1884 wurde festgestellt, daß die Eigentumsfrage in bezug auf den größten Teil des Waldgrundstücks streitig sei und deshalb offen blieb. Worauf die Gemeinde Elben im einzelnen ihre Eigentumsansprüche gründete, ist im Rezeß nicht festgehalten. Lediglich sieben kleinere Parzellen mit 13,9198 ha Fläche standen unstreitig im Eigentum der Gemeinde, wobei diese den Nutzungsberechtigten daran sämtliche Nutzungen einräumte. Auf Grund der Verhandlung vom 2. 3. 1889 und 11. 7. 1891 lastete ein weiteres Nutzungsrecht, das auf den Waldnutzen beschränkt war, als Belastung auf einem 18,2843 ha großen Waldstück. Über die Eigentumsverhältnisse über den noch verbleibenden Teil des Waldes mit der größten Teilfläche von 85,4702 ha wurde kein Vergleich geschlossen. Dennoch wurde auch hier die Gemeinde Elben im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Die näheren Umstände dieser Eintragung sind nicht mehr nachvollziehbar, da im 2. Weltkrieg die Grundakten des Amtsgerichts Naumburg verloren gingen.

Wegen dieser letztgenannten Waldparzelle kommt es nach 1960 zu einem Gerichtsverfahren. Die Nutzungsberechtigten tragen vor, für diese Eintragung hätte jeglicher Rechtsgrund gefehlt. Sie verlangen deshalb die Berichtigung des Grundbuchs und ihre Eintragung als Eigentümer. Hilfsweise soll ihr Nutzungsrecht eingetragen werden.

Wo die Eigentumsfrage ungeklärt ist und die Rechtsverhältnisse, wie im vorliegenden Fall, in unvordenkliche Zeiten zurückreichen, muß die Frage nach dem Eigentumsrecht gemäß § 70 der Kurhessischen Gemeindeordnung nach dem Herkommen entschieden werden. Das Herkommen aber kann nur aus den tatsächlichen Verhältnissen erkannt werden. Bei der Prüfung des Eigentumsrechts kommen verschiedene Anhaltspunkte in Betracht. Beachtlich ist, wer das Grundstück verwaltet, wem die Einnahmen aus der Verwaltung zufließen, wer die Verwaltungskosten trägt und wie die Nutzungen verwendet und verteilt werden⁴².

Für die Verwaltung der Nutzungsberechtigten von Elben spricht, daß sie seit 1755 durch mündliche Übereinkunft bestimmte Grundsätze für die Holzverteilung angenommen haben⁴³. Auch die Einteilung der Schläge haben die Interessenten von Elben und Elberberg nach den verschiedenen Eigentumsparzellen vorgenommen, und zwar so, daß die Antriebszeit des Mittelwaldes in Elben 24–25 Jahre, in Elberberg 19–20 Jahre beträgt⁴⁴. Die Geschäfte der Nutzungsberechtigten versieht in 1857 ein Generalbevollmächtigter⁴⁵, und die Anhörung der Rechnungen steht den Miteigentümern unter sich zu⁴⁶. Bedenken an der Verwaltung durch die Nutzungsberechtigten können sich allenfalls dadurch ergeben, daß die Anhörung der Rechnungen durch den Dorfdiener vorher bekannt gemacht wird⁴⁷, doch wesentliche Verwaltungsgeschäfte werden dadurch nicht berührt.

Auch der Erlös für das verkaufte Holz wird nur unter die Berechtigten verteilt und fließt nicht in die Gemeindekasse. Sie allein bestreiten alle den Wald betreffenden Ausgaben⁴⁸.

Alle Nutzungen und Lasten fallen damit den Nutzungsberechtigten zu, so daß die Indizien für ihr Eigentumsrecht am Wald sprechen. Auch nach der

Rechtsprechung ist derjenige als Eigentümer anzusehen, dem nach der Art der Verwaltung des Grundstücks und der Verteilung der Nutzungen offenbar ein umfassenderes Recht als nur ein Nutzungsrecht zusteht. In einem Streitfall wie dem vorliegenden müssen aber die Nutzungsberechtigten ihr Eigentum zweifelsfrei nachweisen, da ansonsten die Vermutung für die politische Gemeinde spricht⁴⁹.

Jetzt kommt es der Gemeinde Elben zugute, daß sie im Steuerkataster von 1778 als Waldeigentümerin eingetragen ist. Damit steht fest, daß das Eigentum am Waldgrundstück z. Z. der Umschreibung nicht den Nutzungsberechtigten zustand. Das Landgericht Kassel entscheidet deshalb in 1964, daß der Hauptantrag der Kläger keinen Erfolg hat, da die gesetzliche Vermutung des § 891 I BGB nicht widerlegt worden ist. Der Hilfsantrag auf Eintragung des Nutzungsrechts ist aber begründet. Das Recht entspricht inhaltlich dem Nießbrauch des § 1030 BGB, mit dem Unterschied, daß es auch übertragbar und vererblich ist. Ein solches Recht darf gemäß § 189 I 3 EGBGB heute nicht mehr begründet werden, ist aber gemäß § 184 S. 1 EGBGB eintragungsfähig. Das fragliche Waldgrundstück war schon am 1. 1. 1900 bei Geltungsbeginn des BGB mit dem Nutzungsrecht belastet. Da die Entstehung des Rechts im dunkeln liegt, kann der Kläger für die Begründung des Rechts die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts geltend machen, die den Entstehungsbestand durch eine widerlegbare Vermutung ersetzt. Gemäß § 31 II der Preussischen Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten vom 13. 5. 1867 (GS, S. 716) kann seither ein Eigentumserwerb durch unvordenkliche Verjährung nicht mehr stattfinden. Die fragliche Rechtsausübung muß also in 1867 schon seit einem Menschenalter (40 Jahre) andauert haben, und aus der Zeit eines weiteren Menschenalters darf nichts Gegenteiliges bekannt sein⁵⁰.

Die o.g. Schreiben des Kreisrats und Landrats beweisen ein solches Nutzungsrecht in den Jahren 1831, so daß die Voraussetzungen der unvordenklichen Verjährung in 1867 schon gegeben waren. Dieses Nutzungsrecht erstreckte sich schon immer auf die „Klaus“. Da es auch nicht von der Gemeindezugehörigkeit der Berechtigten abhängt und sie darüber frei verfügen können, ist das Recht privatrechtlich. § 54 Grundbuchordnung und das Hessische Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19. 10. 1962 stehen damit der Eintragung nicht entgegen. Die Nutzungsberechtigten haben also ihre Eintragung im Grundbuch durchsetzen können.

Das Grundbuch Elben enthält heute folgende Berechtigungen⁵¹:

1. Die Gemeindennutzungsberechtigten haben nach dem Verhältnis ihrer Anteile das Recht, sämtliche Nutzungen aus 13,9198 ha Wald zu ziehen.
2. Aus weiteren 18,2843 ha Wald können sie sämtliche Waldnutzungen ziehen.
3. Aufgrund des Landgerichtsurteils von 1964 können von 85,4580 ha Wald 45 namentlich genannte Personen alle Nutzungen des Grundstücks ziehen.

VI

Die Waldung von Elberberg

Aus einem Schreiben von 1776 geht hervor, die Gemeinde Elberberg habe vorgegeben, daß ihr die Gemeinde-Waldung nur zum Gebrauch gegeben wurde *und sie also kein weiteres Eigenthum hieran hätten*⁵². Dagegen bestehen nach der Spezialvorbeschreibung von 1778 Gemeinde-Nutzungen und Gebräuche u. a. an 152⁵/₁₆ Ar. 6 r. Waldungen, *so insgesamt in 16 Theile getheilt werden, an St. Capital 355 Rtl. 18 alb. 8 H. betragen, auf jedes der 16 Häuser demnach monatlich 22 Rtl. 6 alb. 3 H. erträgt* (§ 11). Die aus Eichen, Buchen, Aspen und Birken bestehende Waldung hat die Gemeinde. Ebenso wie in der Elbischen Waldung hat die Gemeinde zur Mastezeit niemals Schweine eingetrieben. Statt dessen bezahlen sie für die Maste in den buttlarischen Waldungen Mastegeld (§ 14). Jeder der 16 Inhaber eines Gemeindennutzens bekommt eine bestimmte Menge an Bau- und Brennholz, . . . *zu einem neuen Bau sieben (Stämme), zum repariren aber nur einen Heister, was weiter erfordert wird, müssen die Einwohner auf den Buttlar. Waldungen und im Waldeckischen kaufen und davor bezahlen, was accordiret wird, an Brennholz aber bekommt ein jeder aus der Gemeinde Waldung 3 Fuder Reisholz* (§ 13)⁵³.

Die Ansicht des Schreibens von 1776, daß die Gemeinde kein Eigentum an den Waldungen hat, wird in der Spezialvorbeschreibung nicht wieder aufgegriffen. Die Spezialvorbeschreibungen von Elben und Elberberg enthalten bezüglich der Eigentumsfrage die gleichen Regelungen. Und auch die weitere Entwicklung verläuft in beiden Orten ähnlich. Als Kreisrat Heuser nach der Beschwerde der Brüder von Buttlar ermittelt, vernimmt er die Waldeigentümer von Elben und Elberberg, um den Rechtszustand festzustellen. In keinem der Orte können sich die von Buttlar durchsetzen. Die o. g. Regierungsentcheidung bestätigt am 22. 3. 1823, daß auch die Waldeigentümer von Elberberg die Waldung als unbeschränktes Eigentum besitzen.

In diesem Sinne ist auch eine Entscheidung des Kurfürstlichen Oberforstkollegiums zu verstehen, als ein Holzfrevler der Altenstädter Einwohner im Elberberger Wald untersucht wird. Die Eigentümer der Elberberger Gemeindewaldung beantragen, daß ihnen dieser Schaden vergütet wird, obwohl bis 1806 diese Gelder den von Buttlar zugeflossen sind. Die Entscheidung vom 12. 3. 1817 legt fest, daß die Entschädigung für den Frevler nun den Gemeinden Elben, Elberberg und Altendorf in Ansehung ihrer eigentümlichen Waldungen zukommt⁵⁴.

In den folgenden Jahren ist eine Auseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde und den Nutzungsberechtigten, anders als im Nachbarort Elben, nicht nachweisbar. Nach der mündlichen Überlieferung soll Bürgermeister Hagemeyer bei der Grundbucheintragung zuerst die Gemeinde Elberberg als Eigentümerin eingetragen, aber kurze Zeit später wieder geändert haben. Der Umlegungsrezeß schließt den Gemeindewald ausdrücklich aus dem Verfahren aus⁵⁵, so daß heute im Grundbuch Elberberg für die 36,1791 ha große Waldfläche 17 Eigentümer mit ihren Anteilen eingetragen sind. Anders als in Elben gehört hier der Wald den Berechtigten gemeinschaftlich.

VII

Ergebnis

Der Überblick über die Entwicklung der Rechte am Wald hat gezeigt, daß von dem ungeteilten Markwald Teile abgetrennt worden sind, aus denen die heutigen Interessenten- und Gemeindewälder entstanden sind. Die weitaus größte Waldfläche gehört noch heute der Familie von Buttlar, die 1693 aus der Ganerbenschaft als Alleinbesitzer des Elberberges hervorging. Von den im Weistum genannten drei Ortschaften wurde Beltershausen zuletzt im Vertrag von 1534 genannt und muß danach wüst geworden sein. Die den Bewohnern von Beltershausen zustehenden Rechte waren damit gegenstandslos geworden. In den Kreis der Nutzungsberechtigten wurde gegen Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts Elberberg aufgenommen.

Die Mark, wie sie im Weistum in Erscheinung trat, bestand bis zum 16. Jahrhundert. In den genannten Vergleichen wurden die Nutzungsberechtigten von Altendorf und Beltershausen als *Inwoner, Männer, Gernerker* und *Mitmercker* bezeichnet. Erst mit der Altendorfer Waldteilung gab man die bisherige gemeinschaftliche Waldnutzung auf. Der Ganerbengemeinschaft standen nun nicht mehr die Mitmärker, sondern die Dorfgemeinde Altendorf und ihre Bewohner gegenüber. Die Dorfschaft war hier Vertragspartei und hatte eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die alte Markgenossenschaft, die bisher über die politischen Grenzen hinweg bestanden hatte, war damit zerbrochen. Die Rechte der zum mainzischen Amt Naumburg gehörenden Altendorfer waren nun auf einen ausgewiesenen Teil des bisherigen Markwaldes beschränkt. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, der die Dörfer Elben und Elberberg später folgten.

Fraglich ist, ob nach der Waldteilung allen Dorfbewohnern oder nur einem bestimmten Personenkreis ein Nutzungsrecht am Wald zustehen sollte. Vor der Waldteilung war der Kreis der Berechtigten relativ weit gezogen, da im Weistum gespannene und ungespannene Märker genannt werden. Spätestens seit den Katasteraufzeichnungen von 1778 in Elben und Elberberg und dem Führen der Währschaftsprotokolle war die Anzahl der Gemeindennutzen, die auf dem Wald ruhten, abgeschlossen. In der Elberberger Spezialvorbeschreibung von 1778 wird zusätzlich angedeutet, daß die 16 Anteile auf den Häusern ruhen⁵⁶, später wird dieser Zusammenhang aber nicht mehr erwähnt. Nun kann man nur noch durch Erbschaft oder Rechtsgeschäft in den Kreis der Gemeindennutzungsberechtigten eintreten. Die Anzahl der Berechtigten war wohl von vornherein begrenzt. Anders als bei der heutigen Einwohnergemeinde hatten bei der Wirtschafts- oder Realgemeinde, die bis zur Kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 bestand, nicht alle Dorfbewohner den gleichen rechtlichen Status. Nur die Besitzer der Ackerhöfe, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden war, trugen die Gemeindelasten und stellten die Verwaltung⁵⁷. Da in allen drei Gemeinden noch heute die Anzahl der Nutzen relativ gering ist, hat sich die Entwicklung wahrscheinlich im engen Zusammenhang mit den Bewohnern der Realgemeinde vollzogen. In Altendorf gibt es 15 Nutzen, in Elben 40 und in Elberberg 14. Allerdings flossen die Nutzungen nicht ausschließlich diesem Personenkreis zu. Nach dem undatierten Vergleich sollte der Müller in der neuen Mühle (Altendorfer

Mühle) zusammen mit den Märkern das nötige Brennholz hauen und holen. Auch die Lehrer und Pfarrer bekamen im Rahmen ihres Deputats Holz aus den Gemeindewaldungen zugewiesen. Gemäß § 9 der Elbener Spezialvorbeschreibung von 1778 bekam der Lehrer aus der Gemeindewaldung von Elben und Elberberg soviel Holz *als ein Gemeinds Mann*. Sein Holzbezug kam damit vom Umfang her einem Gemeindennutzenanteil gleich. Die Gemeindewaldungen dienten also nicht nur dem privaten Nutzen der Berechtigten, sondern auch dem Unterhalt von wichtigen Gemeindeeinrichtungen. Dennoch setzte sich bei den Berechtigten die Ansicht durch, sie seien Privateigentümer des Waldes, obwohl er nicht nur privatnützig, sondern teilweise auch gemeinnützig war. Dementsprechend verfügten sie frei über ihre Anteile, und auch Personen, die keine Gemeindeangehörige waren, konnten einen Nutzungsanteil erwerben. Die Ausübung des Nutzungsrechts war somit an die Gemeindegemeinschaft nicht gebunden und mußte deshalb als Privatrecht behandelt werden.

Am Begriff „Gemeindennutzen“, der schon in der Spezialvorbeschreibung verwendet wird, läßt sich ableiten, daß ursprünglich für die Berechtigten das Nutzungsrecht die größte Bedeutung hatte. Man ging nicht von einem abstrakten Eigentumsbegriff im modernen juristischen Sinn aus, sondern von den konkreten Formen und Möglichkeiten der Nutzung. Danach hatte derjenige, der die Liegenschaften nutzte, den Rechtsschein für sich, daß ihm die Sache auch rechtmäßig gehörte⁵⁸. So konnten die Gemeinden Elben und Elberberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Eigentumsansprüche der von Buttlar zurückweisen, denn der Wald wurde dort als Gemeindewald bezeichnet. Heute sind die Eigentumsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden verschieden, obwohl sie aus dem Adelswald entstanden sind und im Weistum von 1440 ihre gemeinsame Wurzel haben. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der Gemeindennutzen in Elben von fast allen anderen im Kreis Wolfhagen vom Umfang her unterscheidet, da er sämtliche Nutzungen bzw. Waldnutzungen einschließt. Das Nutzungsrecht in Elben hat damit die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie das Eigentumsrecht der Interessenten von Altendorf und Elberberg. Insofern besteht wieder eine Gemeinsamkeit zwischen den drei Orten der damaligen Elbermark.

Inzwischen sind auch die von Buttlar wieder am Elber Gemeindewald Nutzungsberechtigt, nachdem sie um 1831 das Füllingsche Gut aufgekauft hatten. Ansprüche der Gemeinden Elberberg und Altendorf auf das Grundeigentum am Interessentenwald hat es, anders als in Elben, nicht gegeben. Der heutige Zustand, daß in zwei von drei Gemeinden der Wald im Eigentum der Berechtigten steht, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Gemeindevertreter in den meisten Fällen zugleich einen Waldnutzen besaßen und somit ohne Widerstand aus den Reihen der Gemeindevertretung den Wald als Privateigentum der Nutzungsberechtigten im Grundbuch eintragen konnten, sofern die Frage streitig war.

Dokument 1

Gerichtsentscheid von 1441

aus: StAM, 340 von Buttlar-Elberberg, Nr. 235

Wir Lodewigk vonn Gotts Gnaden Lantgraff zu Hessen, und Johan Graff zu Ziegenhain und zu Nidda bekennen und thun kundt gegen allermeiniglich alß umb solch gespenne Irrung Zweytracht und Unwillen so dan bisher gewest und aufgestanden sein zwischen Hernn Wernhern von Elben Ritter uf ein, und Reinhardt von Talwigk dem Eltern, unsern liebenn Heimlich. und Getrewen, uf die ander Seitenn umb etlich Geholtze und Welde und auch umb die Wüstenunge zu Todenhausen und solcher Sache, auch die unß vor genandt. Landtgraffen und Graffen Johann nach Laudt des versiegelten Revers darüber gegeben bleben sein und an unß gestalt hain, sie darumb im rechtl. zu entscheiden, daruff sie den beiderseitig ire Schulde und Antwurth zu Homburgk uff dem Tage vor uns und unsern Reth. und Freunden gegen einander durch ihre Freunde müntlich verludeth, die wir auch eigentlichen haben geschriben und verzeichnen lassen. Und hait des gnantl. Wernhers von Elben Schulde und Aussprache, gehn Reinhart von Talwigk, als usgelüdet, wie daß Reinhart von Talwigk sich underwünde, etlicher Welde und Geholtze und auch der Wüstung Todenhausen die dan, Hern Wernhers sein sollenn und hait Herr Wernher, etliche Brieffe, von den Mennern Beldershausen Elben und Aldendorff, sehen und hören laissen, darmitte er dan vermeinete zu beweisen, daß ihm solche Welde und Wüstunge zu stehen sollenn, daruff hait Reinhart durch seine Freunde, antworthen laissen, wie ihm von Hern Wernhern daran ungütlich und zu kurtz gesche, dan die Gewelde und Geholtze, ime zustehen sollenn und zu der Naumburgk gehorenn, und Her Wernher, darüber Ausfürster sein solle, und hat etliche Briffe wiederumb horen, lesenn, die ihm darüber der Schultheiß und der Raidt zu der Naumburgk gegeben hait, darmitte er solchs auch vermeint zu beweisen und umb die Wüstungk Todenhusen, hait er geantwurt, wie Hern Wernhern nicht bentlich sey, und ehr Friederich von Hertingeßhausen sein Ohme habenn das in Besetzung. So dan ihre Schulde und Antwurth darvon geluth hain, und alß nun die itze genanten beide Partheien sich von beiden Seithen uf Beses und Gewere der Güther ziehen, und daruff auch igliche Parthey versiggelte Kundtschafft Brieffe der Menner inn der Margk gesessenn, nemlich der von Beldershausen, Aldendorff und von Elbenn lesen hait laissen, so sie den in iren Schulden verludet hait, nach solcher Kundtschafft Brieffe recht darauff zu sprechen wie unß nicht gericht. mochtenn, und uf das mann denn gantzen Grundt und Warheit in den sach. eigentlich. mochten gelernen und erfahren, wardt doselbß zu Hombergk uf den Tage beredt, das die vogenant. beide Partheye, Herrn Wernherr unnd auch Reinharts Irer Beiderseits Menner und Merckere inn die Welde gehorenn nemlichs vonn Elbenn Aldendorff und Belderßhausenn beieinander ann Dorff zu Obernnmelderich vorboddenn unnd die selbigenn Partheyen mitsampt, unß und unsern Reth. Freunden bey die Menner Reth. sie bittenn erstlich heissenn und ien gepietenn bei irenn Huldenn und uff ire Eide alß wir die ihenen die gebenn und staben werdenn, dorumb zu sagenn, was inen wissentlich wehre, und waßen igliche Partheye von solchen Holtzernn Welden und Wüstungen von Rechte und alden Herkommen zu stehen solle, und darumb sollenn und enwollenn sie auch ohne die Menner nunmehr verdenckenn noch keines arg. gewarthenn, alßo hain wir daßmalß von seindt mit beidenn vogenant. Partheyen, und etlich. unsern Reth. unnd Freunden nemlichs Hern Johann Meysenbugk, Herrn Herman vonn Hornßberg Ritters, Wolff von Wolffshausenn Hernn Lodewigenn von Rodehausenn und Meistern Heinrich Schützberg unßers Lantgraffen Ludewigs oberster Schreiber an daß obgenandt. Dorff Obermeldrich bey die vogenant. Menner von Belderßhausen Elbenn und Aldenndorff geraden daselbs igliche Parthey seine Menner gebet. geheissenn und bodenheissenn, sie und gepotenn inen die Warheit darumb zu sagen uf ihre Eide die sie daruf vor unß thun solten, so viele ihnen darum wissentlich were, und sie daruff zu Stundt in Beywesenn der vorigenn unser Rethen und Freunde, verhordtt und sagen lassen, und solche ihre Sage beschriben und zeichen lassen in unser Unser Rethen und freunde Itzund genandt und nach geschriben stehen.

Zum ersten hain die obgenanten Menner von Elben Aldendorff Belderßhausen uff den Donstagk nach Allerheiligentagk negst vergang. an dem obgenant. Dorffe zu Obernmelde- rich gesaget und gewisset umb daß Holtz Dingk, nemlich haben sie vor erst gesagt were der Hern von Elben ansticket on der Hernn und Mercker Willenn und Wissen wan wehr den uff frischer Daidt ankempt oder bedridet den soll man bindenn an den nehest. Stock für das Fewe unnd soll denn brennen zu Eschenn, item hain sie gesaget wer do lege Stricke oder thu in der Hern von Elben Geholtze und Gewelde an irem und der Mercker Willen und Wissenn, wenn man daruber betridet dem soll man ablosenn den rechten Daumen, und soll ihn las- senn lauffen, item hain sie weiter gesagt wer Beume schleisset, inn der Hern von Elben Wel- den ahn irer und der Mercker Wissen und Willenn, wan man den darüber bedridett soll man den Baum auffspaltenn und dem denn Nabell darin thun und umb den Baum dreibenn, daß er denn Baum mit seinen Dermen widerumb decke und kleide, item so hain die obgenant. menner gesagt und die Holtzer genandt wie sie dann heissenn die den Herrnn von Elben zustehen. Nemlich die Holtzer unnd Gewelde genandt, Die Cluse die Lendeacker und daß Gesende, daß Holtz sey der Hernn von Elbenn, und das habenn auch die Hern von Elbenn mit Willenn der Mercker in ein Gehege gelegt, und wen man darin betrede und ohne Laube hiebe darinne der solte von einem Fuder geben zehen Schillinge des Geldes sollenn die Hernn von Elben ein Schillingk, und die andern neun schillinge, der sollen drei Schillinge der Kir- chen zu Elben, drey Schillinge der Kirchenn zu Aldendorff und drey Schillinge der Kirche Belderßhausenn, item hain sie gesagt die obgemelt. Menner welcher der Mercker bawen wille wen ehr daß thun wolle, soll ehr gehenn zu dem Greben zu Elbenn, und soll im gebenn ein Hesthenn, und sprechenn ich will bauwenn, und dan magk in die obgemelt. Geholtze gehenn Holtz hawen und darmide bawenn, und darvor soll inen dan niemandt von dern Herren von Elbenn und der Mercker wegenn pfenden, solange er ein Hauß schloßhafftig gemacht hait, item hain die genant. Menner gesagt, da daß Holtz genant der Wartenbergk sei auch der Herren von Elbenn und der Mercker wer darinne ahn der Hern von Elbenn und der Mercker Willen und Wissenn hewet, der gibt von dem Fuder ein Schulling den vogenant. Herrn von Elbenn,

Item habenn die itztgenant. Menner gesagt, daß das Holtz genandt der Kuebergk sie auch der Herrn von Elbenn, und gebe von dem Fuder ein Schillingk dem vogenant. Hernn von Elbenn, item hain die itzt genant. Menner gesagt, daß daß Holtz genandt die Kiddesschneide sey auch der Hern von Elbenn, darinn mogenn die Mercker hawen und sol sie niemand darinn pfenden, item hain die selbigenn Menner gesagt, daß das Holtz genandt die Stein- melle und das Jungkholtz sey auch der Heren von Elbenn, unnd gibt in einn Stam fünf Schil- linge von den Merckern, und welche Mercker dar ein Fuder dorrer Holtzes lese den soll man nicht hoeher pfenden dan vor ein Schillingk, und er moichte dan darzu hawenn sieben grüne Reidell, item hain sie gesagt daß daß Holtz die Sunder genandt, sey der Herrnn von Elbenn, und darin sol man die Mercker nicht pfenden, item han sie gesaget daß daß Holtz der Sun- derbergk und die Eschenstrudt sey auch der Hern von Elben und auch ein Fuder ein Schil- lingk, item hain sie gesaget daß das Holtz genandt die Hardt und die Sitzberg auch der Hern von Elbenn sey, und gibt auch von den Merckern das Fuder ein Schillingk, item daß Geholtz genandt die Roderbusch sey auch der Herren von Elben, und darin soll man auch die Mercker nicht pfenden. Item hain sie weiter gesagt daß das Geholtze genandt die Aspe und die Reispergk sey der Hern von Elben gibt von den Merckern daß Fuder ein Schilling den Hern von Elbenn. Item hain sie weiter gesagt daß das Geholtze genandt der Hilgenbergk und die Dornechtige Strudt sey auch der Hernn vonn Elben, und gibt auch den Merckern die Stam fünf Schillingk der obgenant. Hernn vonn Elben, und welcher der Mercker darine ein dorre Fuder Holtzes lese der mocht darzu hawen siebenn grüne Reidell und gibt darvon ein Schil- ling. Item das geholtze genandt die Altwaldt sey auch der Herrn von Elbenn und gibt auch den Merckern daß Fuder ein Schillingk, Item hain die obgenant. Menner gesagt daß das Geholtz genandt die Wedde Marck, die da gehet vor dem Aldenwalde hin under dem Creutz- wege biß an den Bonenstein sey auch der Herrn von Elbenn und darine sollen die Hern die Mercker nicht pfenden. Item das Holtz genandt der Todenhuser Hardt und daß Gewende, sey auch der Herren von Elben und gibt daß Fuder den Merckern ein Schillingk. Item hain die obgenant. Menner auch gesagt daß die Mercker iglicher alß er gespannen ist, den Herrn von Elben einn Fuder Holtzes zum Heiligenn Abendt vor Weinachten furen sollenn unnd das

fuere eine Meile weges und ferner nicht, lassen sie aber die Hern ferner fuere daß wissen sie ihnen zu danckenn und ob einch Mercker so schwach und ungespannen were, daß ehr nicht fuere kunde, und die Nachparrn daß erkent. der solle den Hernn von Elbenn mit dreien Schilling. loß werden, und so habe auch iglich Mercker in solchen vorgeant. Welden die Woch. zwey Fuder Holtzes ein auf die Misten und daß ander zu dem Margkte zu verkauffenn, und darumb sollen die Hern von Elbenn, oder ire Knechte sie nicht pfendenn, und soll auch niemandt die Mercker pfenden, dan der Hern von Elbenn Schiltknechte die mit in reitenn, item hain die Menner furter gesagt daß die Hern von Elbenn habenn sollenn sechs Furster in iglichem Dorff zwene nemlich zu Elbenn zu Aldendorff und zu Belderßhausenn und soll iglicher Holtzfurster mit dem Greben zu Elben einen Tagk in der Woch. in das Holtz gehenn und im helffenn pfendenn, Item wan der Hern von Elbenn Knechte vor denn Merckern im Holtze pfenden wolten, und ihnen eine Ackß nehmen, der solte eher nit mit ime tragen sundern uber viertzehen Tage, und einen Tagk darnach kommen, und von dem Holtzfurster gepfandt wurdenn, sollenn die Holtzfurster die Fuder zusammen rechen waß iglicher Mercker gehawen hait. Und daß für ein Holtz gedinge zu dem andern haltenn, und auch daß Fuder nicht hoher rechen dan einen Schillingk.

Item habenn sie gesagt ob ein Ußman der in die Marck nicht gehörte, in der vorgeant. Welden hawen würde und die Mercker den drüber betreten, wan ehr dan daß Holtz geladen hette, solt. ihme die Mercker ein Pferdt nehmen und daß bringenn in des Grebenn Hauß zu Elbenn, und solte der Grebe dem Mercker der solch Pferdt brechte einen Schilling gebenn und ob ehr des dem Grebenn nicht glauben wulte, so mochte er inen bei seinem Heride darvor pfenden, item habenn die obgenant. Menner further gesagt, wan ein Mercker auß dem Holtze fare, mit einem Fuder Holtzes, und so fern darauß keine, daß einer zwischenn dem Walde und Wegen hin geriethen mocht, so sollenn die Herrn von Elbenn, oder ihre knecht nicht pfenden, item waß die Mercker betreden Ußlude mit Eckessen, die Eckese sollenn die Mercker nemen und darvon den Hernn von Elben nichts geben, aber wan daß Holtze geladenn wehre, so solle man im mit Pferden pfenden und daß Pfert dem Grebenn gehn Elbenn bringen, so dan voraug. ist, und wan der Herrn Knecht von Elbenn, oder die Mercker einen Ußman betreden der sich (nicht) pfendenn lassen wolte dem soll ehr hachgehenn biß in sein Heimade, und dan darumb fordern und anlangenn, item habenn die obgenant. auch gemeinlich auff ihre Eide gesagt daß niemandt keine Gerechtigkeit an den obgenant. Welden habe, dan allein die obgenant. Herrn von Elbenn und die Mercker, und auch daß nie kein Amptman zur Naumburgk keine Gerechtigkeit ahn solch. Welden habenn soll, dan einer vonn Elbenn, were einer ein Amptman zu der Numburgk, dieweil er do daß geprauchte, ehr sich der Geholtze, alß eines von Elbenn und nicht alß ein Amptman, oder vor unnd nach hain sie nie vernohmen, daß kein Amptman zur Naumburgk die Gerechtigkeit do gehabt hat. Item hainn Menner auch auff ihre Eide gemeinlich gesagt umb die Wüstunge Todenhausenn, daß ire eintheill und nemlich die von Aldendorff die Hude zu Todenhausen inne gehapt hain, die geehrt, gesehet einer nach dem andern, unnd zu der Numburgk oder nirgen anders darvonn gedient oder geschost habenn, wante inen niemants auch solch. dienst habe angeheist, Unnd hain auch sonderlichs die Menner von Aldendorff gesagt, das Herr Wernher von Elben habe drey Hube zu Todenhausenn, die vonn Netze zwo Hubenn, die vonn Berche zwo Hube, zwo Hube gehorenn uff den Altar zur Numburgk, unnd eine halbe Hube sey auch der vonn Berche, so haben die Menner vonn Elbenn auch besunder gesagt, daß Todenhausen, daß Gerichte sey der Hernn von Elbenn und hore an die Margk zu dem Haine, die dan furter gehore in Margk zu Elbenn, unnd der Zehende zu Todenhusenn sey Reinharts vonn Talwigk, solche vorgeanten Besagung die obgenant. Menner, so uf ihre Eide gesagt, unnd gethann hait unnd noch den vorgeant. Hernn Werneher von Elbenn Schulde, unnd Reinharts vonn Talwigk Antworth, darauf unnd auch der itztgenant. Kuntschafft und Besagung irer beiderseits Menner von Elbenn, Aldendorff Belderßhausenn die Mercker der Welde, und Holtzer sein, daruber wir dan mit etlich. unsern Herrenn Freundenn und Reth. Nemliche diesse nachgen. den Erwürdig. In Gott vatter, Hernn Herman zu Fulda, Herrnn Reithesell, Hern Johann Meysenbugk, Hern Sittingk vonn Herlebessen, Hern Herman von Hornsberg, Hern Borckhart von Calmetz Rittersn, Wolff von Wolffershausenn, Herman Meysenbugk, Raven von Boneburgk genant von Hoenstein, Hen Doring den Erbaren Hern Johann Schwaneflegell thun daran zu Hildeßheim, Hern Eckhardt von Winden Probst zum Hilgenn Creutze

daselbst zu Hildenßheim Ebert von Eberstein, Ottenn vonn Miltze, Jorgen Fosse, Hernn Ludewig vonn Rodehausenn, Meister Heinrich Schützeberge, Theies von Hernstadt, Helwigk von Ronckeshaußen, Otten von Gortz unnd Suffridt von Nordeck genant von Renawe, und anders mit andern unsernn guth. Freunden gesessen, die mit gantzem Vleisse verhort besprach. und uff daß beste gewegenn, und nach dem wir unß in vorgeschriebenen Masse ahn denn vorgeant. unnd auch sunst ahn wissenn gelehrt. Lüden erfaren hain, und innen überköhen und einß wurden sein und auch selbß nutzemall bessers nit versteh. scheiden wir beide obgenant. Partheienn.

Unnd sprechenn vor Recht, daß Reinhardt von Talwigk Hern Wernher von Elben an solch. Holtzernn und Weldenn gantz ungehinderth und unbedrangkt bleibenn, und ienen darmit geworden lassen soll, unnd Reinhardt noch niemandt von seint wegenn, sich darin keiner-weise underzihen oder underwinde, eh thue eß dann mit der von Elbenn Willen Wissen und verhengnüß, und umb die Wüstungk Todenhausen do dan die obgenant. Menner Reinhardt vonn Talwigk keinerley Gerechtigkeit weder am Gerichte Dinsten oder Bede zugestanden hain sprechenn wir in vorgeschriebener Masse vor Recht daß denn Reinhardt es dabey pillich pleiben lasse und sich an derselben Wüstung keinerley Gericht Dinsten oder Bede underwindenn noch fordern soll, Unnd also dan die selb. Menner in ierer Besagung den von Elben drey Huben denn von Berich dridthalb Hube, den von Netze zwo Hube und dem Altar zur Numburgk zwo Hube, in der selben Wüstung zu Todenhausenn zu gesagt hain daß eß auch pillich darbey pleibe, doch dann die Menner Reinhardt zugesagt hain, dabey auch die von Elben Reinhardth. obgenant. pillich, ungehinderth bey pleibenn lassen sollenn, daß zu urkundt hain wir obgenant. Landtgraff Lodewigk unnd Graff Johann von Ziegenhain unser Ingesiegell hieruff thun drucken

gebenn am Montag nach dem Sontagk Reminiscere Anno Dominij Milesimo Quadringentesimo Quadagesimoprimo.

Dokument 2

Vertrag vom 14. 3. 1534

aus: StAM, A It von Elben; 340 v. B.-Eb. Nr. 235

Wir Philipps von Gottes genaden Landtgrave zu Hessen Grave zu Catzenelnbogen etc. thun khundt hieran offentlich bekennende. Nach dem sich Irrungen und gebrechen erhalten haben, zwischen vnserm lieben getreuen Curdten von Elben eins, vnnd Friederichen von Hertingshausen, sampt seinen Söhnen von Ihrer Verwanthen der Dorffschafften Altendorff und Bellershausen wegen anders theyls eins gebrauchs und beholtzung halber den die Menner berürter Dorffschafften als Mitmercker in den Wälden der Namen die Hardt die Aspe der Eychberg der Alttewaldt die Weddemarck die Todenheuffer Hardt die Gewende, der Spiegelsbusch vnnd der Hayne, beseßlich herbracht hetten, angezogen, welcher Gebrauch Ihnen den auch vermöge eines Vertrags von weylant Landtgraf Ludwig und einem Graven von Ziegenhain ettwa zwischen Elben und Reinhardten von Dalwigk auffgericht, billich eigenen soltt, unnd aber Curdt von Elbe den Mennern den angezogenen Gebrauch und Beßes nit gestanden auch den gemeltnen Vertrag zum andern Verstande gedeutet, dann von Ihnen vorgeben ./..

So haben wie sie nach nottürfftigem Fürbringen vnd vilfaltiger gethaner Verhör mit beiderseits gutem wissen vnd vorwilligung allein darmit under den Unsern vom Adell Fridt vnnd Einigkeit möcht erhalten werden, unnd unserm besondern lieben Herren vnnd Oheimen dem Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz etc. an seinr Liebde Obrigkeit und gerechtigkeit, ob sie die des Orts hetten ./. Unabbrüchlich, deßgleichen sonder Abbruch des angezogenen uffgerichteten Vertrags sie nachvolgender gestalt zu der güete durch unsere Rätthe dißer Gebrechen halber vereinigen und vertragen lassen also das Curdt von Elben soll den Inwohnern zue Aldendorff und Bellershausen, den Gebrauch an obangezogenen orten des waldts, solcher gestalt gönnen unnd zulassen, das sie mögen alle wochen durchs Jar für und für zwene Wagen vol Branteholtzs. doch das es unschädlich sey, einen uff den Montag vnd den andern uff den Freytag hauwen. Und Ihrer Notturfft nach gebrauchen, unnd ob sie Inn Zeit

der Ernde ettwa zwölff Wuchen lang kein Holtz die Wuchen überführen köndten sollen Ihnen dieselbigen nachstendigen zwantzig vier Wagen Holtz zu gelegener Zeit zu hauwen vnd heim zu führen gestadt werden, doch alß das sie Curdts von Elben Fürster darumb ersuchen anzeige thun, wann und uff was Zeit Ihnen gelegen sein wölle die vier und zwantzig wagen vol Holtzes zuhauwen So soll er Ihnen darüber was sie an der benenten Zahl jeder Zeit führen werden ein Kerben geben, unnd so die Menner einer under Ihnen, oder mehr über solche Anzahl Holtzes weither hauwen würden, das sollen sie uff Ihr pfendt thun, und so oft ein Jeder darüber fortretten, einen Wagen mit sechs Schilling Curdten von Elben, oder seinen Nachkommen verbüßen, vnd soll Curdt seinen fürstern Bevelch thun das sie keine Geschwindigkeit, Thadte oder Gefehre solcher Bueß halber gegen den Mennern vernemen, sondern sich im selbigen zu erhaltung seiner Gerechtigkeit füglich haltten wolten, ob auch in zu weylen den Mennern an Ihren Ackern vnd Lendereyen, Zaum streben vnd Zaungärten von nötten sollen sie dieselbigen uff die benente tage, Inn der Wuchen an stadt des Brenholtzes zu hauwen, vnd Ihrer Notturfft nach zugebrauchen macht haben, doch das sie kein fruchtbar Eychholtz hauwen. Es sollen auch die Menner benenter Dorffschaften kein Eychholtz hauwen, ohne Erlaubniß Curdts von Elben, Sondern dasselbig Ihnen beiderseiths zum besten hegen lassen, vnnd sonderlich uffen kopfe, an der Hardte gegem Schlosse sollen sie gar nichts hauwen, vnnd alß wann die Menner zu notturfftigen beuwen Bauwholtz bederffen würden sollen sie Curdten zuvor darumb ansuchen. Unnd er soll Inen dasselbig zur Notturfft gönnen, vnnd sie Im selbigen haltten wie seine eigene Underthanen. Deßgleichen wann das geholtze Eycheln haben würdet, soll sich Elbe gegen Ihnen halten gleich seinen Underthanen. Unnd was Gott zur Maste verleyhet sie gutwillig mit geniessen laßen. Unnd als hiermit nachbarlich und guetlich vereinigt vnd vertragen sein unnd bleyben, und allen Unwillen ob sie des gegen einander gefaßt hetten fallen lassen. Unnd hinfürther treuwlich und freuntlich meinen unnd keines unguten gewarten, ohne alle geverde, deß zu Urkhundt haben wir dißen uffgerichteten Vertrag zwyfacht verfertigen jedem Theyl einen zustellen mit unseren anhangenden Secret Insigel besigeln vnd geben lassen zu Cassell am Sambstag nach oculi anno dni. Millesimo quingentesimo tricesimo quarto ./.

Dokument 3

aus: StAM, A It von Elben, undatiert

Chundt unnd zuwissen sey meniglich, so disen Brieff sehen hören oder leßen, Nach dem sich Irrungen, Gebrechen und Mißverstendte zwischen dem Ehrenvesten Curtten von Griefften seligen Söhnen Georgen und Hanßen desgleichen Joachim und Joseph von Beunenburgk, sampt anderen Ihren Consorten und Ganerben des Elberbergs an einen, und gemeiner Dorffschaft und Einwoner zu Allendorff ime Ampt Naumburg gelegen andern Theils, ettzlicher Gewelde halber, mit Namen der Kopff an der Hardt, gegen dem Schlosße, die Hardt die Aspe der Ertzbergk der Alttewaldt, die Wedemarck und andere mehr so Inn einem altten fürstlichen Vertrage, deß Datum steht Kassell, Sambstags nach oculi, anno millesimo quingentesimo tricesimo quarto, namhaftig gemacht, zugetragen, und erhalten, das wir Johann von Meyßenburg, Heinrich von Waldeck, Jost Berker und Herman Vluer, alß hierzu Verordnete unnd bewilligte scheidtsfreunde, sich nach notturfftigem Vorbringen, augenscheinlicher Besichtigung und gethaner Verhör mit Ihrem beiderseiths gutem Wissen und Verwilligung nachvolgender Gestaltt, solcher spern (?) halber vertragen entscheiden, unnd entlichen verglichen haben. Erstlich soll obgemeltter fürstlicher und zu Cassell uffgerichteter Vertrag inn alle Wege, inn seiner Macht Würden und Krafftten bleyben, unnd durch diße Vereinigung keins wegs uffgehoben noch cassiert sondern wie volgt erklert sein, unnd diweyl im selben Vertrag das Wörtlein Euchberg vor Ertzberg durch Unwissenheit des Schreibers gesetzt, unnd darauß ein Mißverstandt erwachsen, alß das gerüerte Junckern die Inwoner zu Alttendorff auß dem Ertzberg zuschliessen understanden, die Menner aber darinn, Jeder zeit gemerker mit gewesen, da soll das Wortlin Eychberg Ertzberg heißen, unnd damit hinfürter gemeint sein, auch die Inwoner zu Alttendorff nach wie vor darin gemerker sein und bleyben

gleich wie inn den andern. Diweyl aber obgenante Junckhern Jtzt angezogene Ertzberg und Aspe vor ettlichen Jaren abhauwen, unnd inn Hege legen lassen, so sollen sie auch zwey Jar lang, alß im Gehege gehalten und mit der Huede von beyden Theylen verschonet werden nach Außgang aber der zweyer Jaren, sollen und mögen sie beiderseyths mit Ihrem Viehe wiederumb darinne hüeten und treiben. Were es aber Sach des vilgedachte Ganerben er Außgang der zweyer Jaren Notturfft halber harinn hüeten, müeßten unnd würden soll denen von Allendorff, dann alsbaldt auch darinn zutreiben, unnd die Huede zugebrauchen erlaubet unnd zugelassen sein, Wanher aber Jetz gerüerte Welde daromassen wider aufferwachsen, das sie zu hauwen dienlich als dann sollen sie inn drey Stück getheylet und abgesondert, und die drey Theyl eins nach dem andern, also zu Jahn hinweg gehauwen, unnd vier Jar lang wider zugeschlossen, und inn Gehege gelegt, das jeder zeit der Theyl zwey mit der huede gebraucht werden, inn demselbigen haw eins jeden dritten Theyls soll den Gernerken ein Ort darinn sie ihre wochenliche zwey Fuder Holtz, vermög des Casselischen Vertrags, vor sich allein zu hohn hinweg hauwen unnd holen mögen ausgesteckt und frey gelassen werden. Das übrige aber mögen Ganerben, vor sich selber gebrauchen oder verkeuffen. Ferner ist beredt unnd bewilligt das die Hardt biß an den Kopff, von beiden Theilen mit Holtzen und Hauwen aller ding, soll verschonet unnd beiderseiths zur Mast und Huede zum besten beheget stehn bleyben, als aber Irrung vorgefallen, wie fern und weit sich der kopff denn den Ganerben zu holtzen im Casselischen Receß allein vorbehalten nach der Hardt erstrecken soll, haben beyde Partheyen eingeräumt und zugelassen, das der genante Kopff von dem Schloß Elberberge, biß an die Schladen, so uff die Hardt Ecker stosset, gegen und daselbst wenden soll, so fern sollen und mögen auch die Ganerben den Kopff vor sich allein mit Holtzen und Hauwen gebrauchen, oder denselbigen vor sich hegen, doch sollen die von Allendorff die Eychelmast Laub und Graß Huede inn der Hardt und auff dem Kopff biß an das forderst kleine Schadichen, so nechst der Steinkauten gegen Diedenhausen, da deren von Allendorff Veldtmarck angehet, heraber Feldt, und weither den Kopff hinan, nach dem Hause Elberberg zu nicht jeder zeit unweigerlich zugebrauchen macht haben. Es were dann Sach das die Ganerben solcher Ort auff dem Kopff, so zwischen Jetzgemeltten zweyen Schladen leigt, vier Jar lang inn ein Hege legen würden, als dann sollen die von Allendorff, mit ihrem Vyhe auch so lang haußen bleiben, welche Zeit aber die Junckern solche hege nach Außgang der vier Jaren wider offnen, sollen die Gernerker darin auch wider zuhueten Fug und Macht haben. Es were dann sach das der Altte Waldt Wedemarck und andere deroselbigen angehötigen Höltern, so Im Casselischen Vertrage specifizierte, sollen auch inn guter hege gehalten, und inn Hewe getheilet werden, alß das die Ganerben den Gernerken jeder Zeit einen gewissen Ort ausstecken und zustellen sollen, den sie zu Jahn hinwegk hauwen und darauß Ihr Brennholz, Inholdt des Casselischen Vertrags holen mögen.

Darbey neben mögen die Ganerben dergleichen auch einen solchen Ort, vor sich absondern, zu Jahn hinweg hauwen und vor sich gebrauchen, oder vor sich verkeuffen, doch das solche Hewe vier Jar lang vor dem Vyhe, mit der Huede verschonet bleyben, nach Ausgang aber der vier Jaren, mögen die Mereker von Allendorff wider darinn hüeten, an den andern Orten aber des Alttenwaldts, so nicht im Hegge ligen, soll die Hüete den Merckern frey stehn, auch daselbst mit Holtz hauwen keine Verwüstung beiderseits vorgenommen werden.

Es haben auch die vilgenanten Ganerben des Elberbergs bewilligt und zugelassen, das ein Jeder Maller Inn der neuwen Mahlen, so under Allendorff gelegen inn den offtigenanten Geholtzen, so die Gernerker daselbst gebrauchen nottürfftig Brennholz mit denen von Allendorff hauwen unnd holen mögen. Weyther haben mehrgedachte Ganerben auch eingewilligt und vergönnet, das die Inwoner zu Allendorff die Römelsthuten das Loegen und den Otzenberg, biß an den Weg für sich allein zu wid den hegen und gebrauchen, unnd sie darinn niemandts verhindern soll, doch das sie auch Eychenholtz, so dessen im Otzenberge were nicht abhauwen noch verwüsten. Mit Baw holtz Eychell und Ecker Mast, Zaunpfehlen Gerten und anderen, soll es inn obgeschriebenen Geholtzen, und Bergen aller massen und gestaltt, wie der fürstliche Vertrag zu Cassell gemacht ./. der auch alß inn steuern werdt, und wie er alhier erklet, ist bleiben soll, Darvon meldett beyderseiths gehalten, und volnzogen werden. Unnd soll also der Irthumb des Ertzbergs unnd kopffs halber inn vilgenanten Casselischen Vertrage, hiermit erleutert und ausgeleget, auch beide Partheyen gütlich ver-

einiget, und vertragen sein und bleyben, fridtlich nachbarlich treuelich und freuntlich gegen einander sich halten und erzeigen, . . .

Des zu Urkhundt haben wir Gemercker unnd Einwoner zu Allendorff den Wolgeborenen unßern G. H. Graven Philipß etc. gebetten vor uns etc.

Dokument 4

Altendorfer Waldteilung von 1577

aus: StAM 340 von Buttlar-Elberberg, Nr. 252 a

Zu wissenn, alß sich einne gutte Zeitt Jahr hero, zwischenn denn gemeinnen Ganerben, des Elberberges dennen vonn Grift, Botler, undt Beyneburgk ahn einem, unndt der Dorffschaft Allendorff bey Elbenn gelegenn, ahm andern Theill, der Hude vnnd Beholtzunge halber inn dennen zum Elberberge gehörigenn Gehöltzenn, Nemlichen aber inn dem Erbergk der Espenn, der Hardt, der Widdemargk, unndt dem Altem Walde, uber die hiebeer zwischen ihnen, unndt ihrenn Vorfahrenn, uffgerichtenn Vertregenn, aller handt Mißverstende Irrungen, unndt Gebrechenn zugetragen, dero wegenn sie dann von beyden Theilen, vor Statthalter vnndt Rethen zu Cassell, In Rechtfertigung erwachßen, welche auch so weitt verfürett, das nicht alleinn Zeugen vnndt Jegenzeugen verhörtt, sondern daß auch der Augenscheinn, unndt andere nottwendige Erkundigung, Bericht, unndt Jegenbericht, zu etzlichenn Unterschidlichen mahlenn eingenommen undt daruff auch fernners vonn Statthalter unndt Rethen, Obgemelt, In negst verschiennenen sechß undt Siebenzigsten Jahr, denn 26 t. February zu Witzenhausenn allerhandt Vorschlege zur Guitte geschehenn, unndt alß dieselbigen vonn ermeltenn vonn Allendorff inbedenckens gezogen, unndt dahero weiters erfolget, das auff heutt dato abermahls ein Tagk In Augenscheinn zu Richtigmachung dieser Gebrechenn, ahngesetzt, unndt darzu Burckhardt vom Kalenbergk, undt Henrich Hundt, Vicecancellarius der Rechtenn Doctor verordenett worden, das demnach bemelte Verordnete zwischenn beydenn Theylenn guttliche Handlung auff die zu Witzenhausenn vorgeschlagenenn Mittell vorgenommenn, undt auff vleißige Underhandlung diese Sachen mitt beyderseits gutten Wissen unndt Willenn, Erblichenn Ewiglichenn, unndt Unwiderruflichenn, Verglichen vertragenn, unndt verabscheidt habenn, wie unterschidlichenn hernach volgett,

Unndt ahnfenglichs obwohl zwischenn ermeltenn Partheyenn, unndt dero Vorfahrenn In Vorjaren, der Hudt unndt Beholtzung halbenn in dennen zu Elberberge gehörigenn Gehöltzenn, allerhandt Abrede, undt Vertrage auffgericht, jedoch aber dieweill beyde Theill im Verstande derselbigen mißhelligenn unndt daher allerley Unrichtigkeittenn, Widerwillenn undt Uneinigkeitt zwischenn ihnen verfolget, darmitt dann solche Mißhelligkeitt nicht alleinne auffgehobenn, sonder auch künfftig gutter nachbarlicher Wille Fridde unndt Eynigkeitt, zwischen Ihnen allerseits erhaltenn unndt gefurdert werde, So sollenn unndt wöllenn, die vonn Allendorff vonn dem Holzgebrauch ahn dem Ertzbergk, der Aspe, unndt Hardt, wie dann auch allenn andern zu dem Elberberge gehörigenn Gehöltzenn unndt Walden abstehen, unndt die Ganerben, damitt Ihres gefallens, Ihrer derer vonn Allendorff ungehindert, mitt Holtzungen, unndt aller anderer Gerechtigkeitt gewerdenn lassenn.

Undt ob woll inn der zu Witzenhausenn auffgerichtenn Vertrages notel, dar jegenn vorgeschlagen, das der Alte Weltdt in drey gleiche Theill, mitt einner Meßgerthenn abgeschlagen unndt der dritte Orth darvon dennen vonn Allendorff zu ihrer Beholtzunge gevolget werden solte, weill aber darneben bedacht, daß daruff nicht alleinn allerhandt Vnkosten lauffen, sondern auch darauß andere Unrichtigkeitten erfolgenn möchte, so ist dieser Puncte dahinn mitt beyden seits guttenn Wissen unndt Willen verglichenn, das ahnn statt obermelts vonn Statthalter unndt Rethen vorgeschlagenes drittentheils dennen vonn Allendorff vom Altenwalde, unndt darinn gehöriger Waldmark volgender specificirter Orth, nemlichenn vonn Königsheigener auß Allendorff lauffendenn Wegk, ahnn denselbigenn Wegk hinnauß bis auff die Waldstrassen, undt das Königsheigener Holz, unndt die Waldstraß furtters zur lincken Handt herrumb vor dem Königsheigener, unndt Heymerßheuschen Gehöltz hinab,

biß in denn Elmersbach, unnd da dannen under dem Otzenberge ahn dem Felde hinaus biß wider uff Obbemeltenn Königsheigener durch denn Alten Walde lauffenden Wegk ahnn statt derenn vonn ihnen, dennen vonn Altendorff in bemeltem Alten Walde, unndt anderen zum Elberberge gehörigenn Weldenn vnndt Gehöltzenn, herbrachter Behöltzung dermassenn zu ihrem gemeynem Gebrauch zugestellet unndt uberlassenn werden soll, das sie die vonn Allendorff, unndt Ihre Nachkommen, sich darinnen nottwendigenn Beuw, Brenholtz unndt Hude, jedzeit ohne der Gahn Erben Eintragung und Verhinderung ihres besten Nutzen unndt Gefallens erholenn mögen. Darumb dann auch ihnnenn denn vonn Allendorff frey unndt bevor stehen soll, under sich selbstenn, in vor obgemerktenn Örthe solche Ordnung zu machen, das sie darinnen jehrliches ihre Geheuw, unndt nottürftig Bren unndt Bauwholtz habenn, unndt gleichwoll auch dieselbigenn dermassenn in Gehege legen, unndt erhaltenn mögen, darmitt der selbige Orth, vnverwüestet pleyben undt sie die vonn Allendorff, darauß jehrlichs ihre Beholtzung habenn können, unndt darmitt auch derohalbenn, hinfür keine Mißverständt, oder Irrung einfallenn möge, so soll solcher Orth mitt Steinenn, Reinen, unndt Malbeumen, in aller maißenn der selbigk oben specificirt unndt im Augenschein abgerittenn ist, des negsten Tages abgezeichnet unndt versteinett werde, jedoch Grundt unndt Boden mitt sampt der Jacht, Wildtheckenn, Ober unndt anderer Gerechtikeitt denn Gahnerben in allermaßen das Herkommen, ahn diesenn Orth sowoll, wie auch dem uberigen Ahntheill des Altenn Waldes, unndt Weddemargk in alle Wegen vorbehaltenn,

Was aber die Mast im bemelten derenn vonn Allendorff, zugewissennen Orthe Holtzes ahnlangen, obwoll inn der Witzenheusischen Abrede der Vorschlagk geschehenn, daß nach Außweysung der Altenn Vertrege, die vonn Allendorff denn Elberbergischenn Hindersassen darmitt gleich gehaltenn werdenn solte, So habenn aber doch bemelte Elbische Erbenn, auff vleißige Underhandlung endtlichenn nachgegebenn vnndt bewilligen, das die Mast in vorbe-rüttem Orth Holtzes, ihnnen deren von Allendorff jegenn Entrichtung halbes Mastgeldts, waß dessenn sonst ihre der Elbischen Erbenn eygene Hindersassenn jedeß Jahrs wenn Mast ist, gebenn werdenn, bleybenn solle, unndt da gleich die Mast reicher were, dann sie die vonn Allendorff zu ihrenn eygenen Schweinen bedürftig seinn würdenn, so soll ihnnen frey-stehenn, daß sie alßdann frembte Schweyne zu sich in bemeltenn Orth Holtzes nehmen unndt gleich woll denn Elbischen Erbenn darvonn weytters nichts, dann die halbe Mast, gleich vonn ihrenn eygenn Schweynen entrichten mögenn.

Alß dann auch dero von dem Altten Walde in ofnem Feldt gelegenen Vorhecken halber Irrung vorgefallenn, so soll denen vonn Allendorff erlaubt sei, das sie jehrlichs im kleinen Trechen (?) zur Erntte zeit Ihre Widde hauwenn, unndt sich dessenn sonstenn zu ihrer Hude geprauchenn mögen, die andern Fredtheckenn, aber sollenn in dem Stand wie sie itzo sein gelassen werdenn, unndt die von Allendorff sich darinnen ohne der Elbischenn Erbenn Bewilligung zu hauwen oder zu roden gantzlich enthaltenn, doch daß auch bemelte Heckenn, in keyne fernern Gehege, zu Nachtheill der Hude gelegt werdenn.

Was aber sonstenn die Graßhude in dennen zum Elberberge gehörigenn Gehöltzenn ahn-langet, was die von Allendorff daran vonn Alters biß ahnhero inn Gebrauch unndt Herkom-men gewesenn, darbey sollenn sie auch gelassenn werdenn, doch wofern die Gahnerben auch in ihrenn Welden einige Gehege machenn unndt dieselbigenn zuschlagen würdenn, das alßdann die vonn Allendorff sowoll wie auch die Elbische Hindersassenn, sich derselbigen biß sie wieder erwachsen enthaltenn, darinnen aber auch von denn Gahnerben keine geferde gebrauchen sondern dieselbigen Gehege wann daß Gehöltz erwachsen unndt daß Viehe darinnen ohne schaden weydenn kann, wiederumb eröffnet werdenn sollenn,

Nachdem auch Letzlich dennen vonn Allendorff vonn Alters etzliche Wagen unndt Pferde deßgleichenn auch noch newlich etzliche Ketten, Bartenn unndt anders aufgepfendett, vndt derowegenn deren Restitutio vonn ihnen gefordertt wordenn, so ist mit ihnen dennen vonn Allendorff dahinn gehandelt, daß sie dieselbige ire Forderung, so viell die abgepfendette Wagen vndt Pferde anlangt, fallen lassen, vnndt haben darJegen die Gahnerbenn bewilligt, das sie die neuwen Pfande was davon noch vorhanden ihnnen den vonn Allendorff, trewlich unndt ohn alle geferde restituiren lassenn wollenn,

Unndt hirmitt sollenn beyden Parthen, diese ihrer zusammen gehapter Irrung halber gründlich, erblich, ewiglich unndt unwiderruflich verglichenn unndt vertragenn, auch alle der halben vorgelauffenne Handlung todt abr seinn, unndt bleyben, eintheil das ander

trewlich meynen, undt sich dieses Vertrags allenthalbenn verhalten, auch keynentheill, darwider etwaß vorzunehmen, in keynerley Weiß oder Wege, wie das einiges Menschen Funde, erdencken können gestattet werdenn, alles trewlich unndt ohnne geferdh,

Deß zu Urkundt habenn Statthalter vnndt Rethen einßtheils, uff beschehenne Relation, neben obbemelten Underhandlern, diesenn Vertrag geduppelt vnder ihrenn Siegelln verfertigt, vnndt jedwem Theill einnen zustellen lassen, Sich dessen zur Notturfft zu geprauchenn haben geschehenn denn 10. Aprilis Anno 77.

(Beglaubigte Abschrift des Geheimen Regierungsrats und Regierungsarchivars Schröder zu Kassel, 17. 6. 1852.)

Quellen- und Literaturverzeichnis:

1. Ungedruckte Quellen

Amtsgericht Wolfhagen, Grundbuchakten Altendorf, Elben und Elberberg

Staatsarchiv Marburg, Bestände A1 und 2; A1t von Elben; 17e Elberberg; 17i; 54k; 154 (Umlegung); 180 L. A. Wolfhagen; 340 von Buttler-Elberberg; Kataster I, Elben und Elberberg; Wärschaftsprotokolle; Salbuch Naumburg 1654

2. Literatur

Bader, K. S.: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Bd. 2, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 1962. Bd. 3, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, 1973.

Kirchenvorstand Altendorf (Hrsg.): Festschrift Altendorf, 1980.

Klibansky, E.: Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen, 1925.

Kroeschell, K.: Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250–1650), 1978.

Landau, G.: Beschreibung des Hessengau, 1857.

Landau, G.: Das Weistum über die Wälder in der Elbermark, in: Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde (ZHG), Bd. 2 (1840), S. 242 ff.

Oeding, H.: Das Gemeindennutzungsrecht (sog. Gemeindennutzen) in Kurhessen, 1937.

Varrentrapp, F.: Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil 1: Die hessische Markgenossenschaft im Mittelalter, 1909.

Werkmüller, D.: Ländliche Rechtsquellen, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2, Sp. 1515 ff.

Westermann, H.: Die Forstnutzungsrechte, 1942.

Zimmermann, L.: Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. Bd. 1, 1933.

Anmerkungen:

- 1 Varrentrapp, Hess. Markgenossenschaft, S. 79, und Klibansky, Kurmainzische Ämter, S. 58, weisen die Ansicht von Landau, Hessengau, S. 202 zurück, da die Elbermark nicht gleichzeitig Gerichtsgenossenschaft war.
- 2 vgl. Bader, Bd. 2, S. 130 f.
- 3 Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 138.
- 4 StAM, 340 v. Buttler-Elberberg, Nr. 39
- 5 Abdruck der im Gerichtsurteil enthaltenen Weisung zuerst durch Landau, ZHG Bd. 2, S. 242 ff.
- 6 Werkmüller, HRG II Sp. 1515 f.
- 7 Varrentrapp. aaO., S. 9.
- 8 ib., s. 116.
- 9 ib., S. 147.
- 10 ib., S. 148.
- 11 Klibansky, aaO., S. 62.
- 12 vgl. Zimmermann, Ökonomischer Staat, S. 237.
- 13 StAM, 17e Elberberg Nr. 2: darin u. a. Amtmann und Schultheiß zu Gudensberg, 27. 5. 1571.
- 14 Klibansky, aaO., S. 63
- 15 StAM, 340 v. Buttler-Elberberg, Nr. 235, S. 84 ff.
- 16 StAM, 17e Gudensberg, Nr. 52: Elbische Erben am 17. 10. 1579 an Kanzler und Räte zu Kassel; StAM, A1 und 2, Hess. Aktivlehen, Verz. 3 S. 596 ff.
- 17 StAM, 340 v. Buttler-Elberberg, Nr. 519: Mainzer Lehensbrief vom 10. 9. 1612
- 18 StAM, Salbuch Naumburg 1654, S. 518 f.
- 19 StAM, 340 v. Buttler-Elberberg, Karte Nr. 155
- 20 Abdruck in Festschrift Altendorf, S. 90 ff.

- 21 StAM, 340 v. Buttlar-Elberberg, Nr. 252 a, S. 65: Schreiben vom 18. 5. 1814
- 22 ib., S. 64
- 23 vgl. Oeding, Das Gemeindennutzungsrecht in Kurhessen, S. 20
- 24 StAM, 154/A 56 Nr. 1
- 25 ib., Rezeß Altendorf, vollzogen am 5. 7. 1883
- 26 Westermann, Forstnutzungsrechte, S. 264
- 27 AG Wolfhagen, Grundbuch Altendorf 9/264
- 28 StAM, 54 k Nr. 1452, Schreiben der Brüder v. Buttlar, o. D. (ca. Jan. 1817)
- 29 StAM, Kataster I, Elben B 2
- 30 StAM, 340 v. Buttlar-Elberberg, Nr. 252 a, S. 65
- 31 StAM, 17 i Nr. 2130, Schreiben vom 20. 5. 1822
- 32 StAM, 340 v. Buttlar-Elberberg, Nr. 252 a, S. 68 (o. D.)
- 33 StAM, 17 i Nr. 2130, Kassel 28. 6. 1822
- 34 ib., Bl. 56 ff., Schreiben vom 13. 1. 1823 und 2. 10. 1822
- 35 ib., Schreiben vom 3. 3. 1823
- 36 StAM, 340 v. Buttlar-Elberberg, Nr. 252 a, S. 102; 17 i Nr. 2130, Communal- und Instituten-Protokoll der Regierung der Provinz Niederhessen
- 37 StAM, Währschaftsprotokolle, Elben/Elberberg II 2, Bd. 1
- 38 StAM, 17 i Nr. 2130, Bl. 62 ff.
- 39 StAM, 54 k Nr. 1452
- 40 StAM, 180 L.A. Wolfhagen, Nr. 323
- 41 Urteil des LG Kassel vom 9. 7. 1964, Az. 4(1) 045/62, aus den Entscheidungsgründen
- 42 Oeding, aaO. S. 19 ff.
- 43 StAM, 340 v. B.-Eb. Nr. 252 a, S. 71 f.; Schreiben vom 1. 12. 1824
- 44 StAM, 54 k Nr. 1452, Kurhess. Oberförsterei Zierenberg am 20. 9. 1842
- 45 StAM, 180 L.A. Wolfhagen Nr. 323
- 46 StAM, 340 v. B.-Eb. Nr. 252 a, S. 80; Schreiben vom 7. 6. 1831
- 47 ib., S. 81; Grebe Thüre am 30. 5. 1831
- 48 Verhandlungsprotokoll vom 29. 5. 1868; nach: Entscheidungsgründe des LG Kassel, 9. 7. 1964
- 49 Oeding, aaO. S. 21 f.
- 50 vgl. O. Stobbe, Handbuch des dt. Privatrechts, Bd. 1 (31893), S. 655
- 51 Amtsgericht Wolfhagen, Grundbuch Elben 13/418
- 52 StAM, 340 v. B.-Eb. Nr. 252 a, Riede 30 12. 1776
- 53 StAM, Kataster I, Elberberg B 2
- 54 StAM, 54 K Nr. 1452, Schreiben aus Gudensberg vom 1. 8. 1820
- 55 StAM, 154/E 134 Nr. 1, vollzogen am 18. 9. 1928
- 56 StAM, Kataster I, Elberberg B 2, § 11
- 57 vgl. Oeding, aaO. S. 5; Westermann, aaO. S. 68 f.
- 58 Bader, aaO., Bd. 3 S. 2,8

Abkürzungen:

- EGBGB Einführungsgesetz zum BGB
 BGB Bürgerliches Gesetzbuch
 GS Preuß. Gesetzessammlung
 StAM Staatsarchiv Marburg